



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 7. Sitzung des Kreistages Barnim am 2. Dezember 2015
- Seite 7** Bekanntmachung zur 15. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. Dezember 2015
- Seite 7** Bekanntmachung zur 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 16. Dezember 2015
- Seite 8** Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBaum)
- Seite 11** Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Joachimsthal
- Seite 11** Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Joachimsthal
- Seite 24** Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Joachimsthal

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13  
16321 Bernau bei Berlin

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 7. Sitzung des Kreistages Barnim am 2. Dezember 2015

### In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge

**Nr. des Beschlusses:** 79-7/15

Nr. des Antrages: VKT-6/15

Thema des Antrages: Sitzungskalender für das Jahr 2016

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag bestätigt die Termine für die Kreistags- und Kreisausschusssitzungen als Planungsgrundlage.

Die Termine für die Sitzungen der Fachausschüsse bilden einen Orientierungsrahmen, notwendige Änderungen im Laufe des Jahres bleiben den Ausschüssen vorbehalten.

**Nr. des Beschlusses:** 80-7/15

Nr. des Antrages: LR-36/15

Thema des Antrages: Vorläufige Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt,

1. den Punkt 2.2 der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim mit Wirkung zum 1. Januar 2016 insoweit zu ergänzen, dass der Kaltmietpreis um bis zu 12 Prozent über dem Angemessenheitswert der Richtlinie anerkannt werden kann, wenn nachweislich kein Wohnraum entsprechend der Richtlinie im Landkreis Barnim vorhanden ist.

2. zur Klärung der strittigen Fälle eine/einen Ombudsfrau/Ombudsmann einzusetzen. Die/Der Ombudsfrau/Ombudsmann wird vom Kreisausschuss mit Wirkung zum 1. Januar 2016 berufen.

3. dass die Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim vom 29. September 2010 bis zur Sitzung des Kreistages am 21. September 2016 evaluiert wird.

Hinweis: Mit Änderung des Kreisausschusses am 18. November 2015 und der Fraktion DIE LINKE.

**Nr. des Beschlusses:** 81-7/15

Nr. des Antrages: III-62-02/15

Thema des Antrages: Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBaum)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege.

**Nr. des Beschlusses:** 82-7/15

Nr. des Antrages: II-70-01/15

Thema des Antrages: Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet Joachimsthal

Beschlossene

Antragsformulierung: Die vorliegende Trinkwasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Joachimsthal wird beschlossen.

**Nr. des Beschlusses:** 83-7/15

Nr. des Antrages: I-30-3/15

Thema des Antrages: Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen im Verfahren Landkreis Barnim ./.. Krankentransporte Erhardt gGmbH wegen Kostenerstattung für den Rettungsdienst und im Verfahren Land Berlin ./.. Landkreis Barnim wegen Kostenerstattung für den Einsatz der Berliner Feuerwehr beim GEAB-Brand

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beauftragt den Landrat, Vergleiche mit folgendem Inhalt im Namen des Landkreises abzuschließen:

1. Der Landkreis Barnim zahlt an die Krankentransporte Erhardt gGmbH einen Betrag von 335.223,69 Euro. Außerdem trägt er die Kosten beider verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Im Gegenzug verzichtet die Krankentransporte Erhardt gGmbH auf die Verzinsung ihrer Forderungen.

2. Der Landkreis Barnim zahlt an das Land Berlin einen Betrag von 126.069,07 Euro. Außerdem übernimmt er die Gerichtskosten. Im Gegenzug verzichtet das Land Berlin auf die Verzinsung seiner Forderung.

**Nr. des Beschlusses:** 84-7/15

Nr. des Antrages: I-20-10/15

Thema des Antrages: Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2015/2016

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2015/2016 entsprechend Anlage.

**Nr. des Beschlusses:** 85-7/15

Nr. des Antrages: SPD-3/15

Thema des Antrages: Fortführung der Vorbereitungen zur Gründung der Kreiswerke Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: 1. Der Kreistag Barnim beschließt, für die weitere Vorbereitung der Gründung der Kreiswerke Barnim aus dem Haushalt 2015 überplanmäßige Mittel in Höhe von 50.000 Euro für die Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG) bereit zu stellen.

2. Diese Mittel dürfen von der BEG an Dritte weitergegeben werden.

3. Ein Teilbetrag dieser Mittel ist zunächst dafür zu verwenden, die nach der brandenburgischen Kommunalverfassung erforderliche Wirtschaftlichkeitsanalyse für den Landkreis Barnim zu erstellen. Sollte die Wirtschaftlichkeit festgestellt werden, sind die restlichen Mittel für die Erarbeitung eines Gesellschaftsvertrages für die Kreiswerke Barnim, die Erarbeitung eines Konsortialvertrages sowie für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der notwendigen Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen sowie den politischen Gremien des Kreistages Barnim zu verwenden. Sollte die Wirtschaftlichkeit nicht festgestellt

werden, ist die für die Arbeit der BEG im Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehene Zuwendung um die restlichen Mittel zu reduzieren.

4. Die Kommunen des Landkreises Barnim sind eng in den Prozess der Vorbereitung einer möglichen Gründung von Kreiswerken einzubeziehen. Über dies sind die Stadtwerke Bernau dabei zu beteiligen.

5. Über die Verwendung der Mittel und die Ergebnisse der gutachterlichen Tätigkeiten werden die zuständigen Fachausschüsse des Kreistages informiert.

6. Die haushaltsmäßige Einordnung der Mittel gem. Punkt 1 erfolgt.

Hinweis: Mit Änderung der Fraktion CDU

**Nr. des Beschlusses:** 86-7/15

Nr. des Antrages: DIE LINKE.-06/15

Thema des Antrages: Optimierung der kommunalen Unternehmen Rettungsdienst GmbH und GLG

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beauftragt den Landrat zu überprüfen, welche Möglichkeiten es gibt die Rettungsdienst GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als selbstständiges Tochterunternehmen in die GLG einzugliedern und so alle kreislichen Aufgaben der Gesundheitsvor- und fürsorge in einer Gesellschaft zu konzentrieren. Dem Kreistag ist dazu im 2. Quartal 2016 ein Bericht vorzulegen.

**Nr. des Beschlusses:** 87-7/15

Nr. des Antrages: CDU-3/15

Thema des Antrages: Resolution zur Wiedereinrichtung des Staatlichen Schulamtes in Eberswalde

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Resolution zur Wiedereinrichtung des Staatlichen Schulamtes in Eberswalde und beauftragt den Landrat diese Resolution an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg zu übermitteln.

**Nr. des Beschlusses:** 88-7/15

Nr. des Antrages: B 90/DIE GRÜNEN-3/15

Thema des Antrages: Resolution des Kreistages zur Umsetzung der notwendigen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände der GEAB Bernau mbH i.L..

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag des Landkreises Barnim beschließt die Resolution zur Umsetzung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf dem Gelände der GEAB Bernau mbH i.L..

**Nr. des Beschlusses:** 90-7/15

Nr. des Antrages: DIE LINKE.-05/15

Thema des Antrages: Kommunalpolitische Positionen für Freihandelsabkommen TTIP

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag Barnim beschließt folgende Positionen zu den aktuellen Verhandlungen zu TTIP:

1. Keinerlei Einschränkungen und Verletzungen des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung, der politischen Gestaltungsmöglichkeit von Städten und Gemeinden des Kreises Barnim, der Gestaltungshoheit nach dem Subsidiaritätsprinzip und der kommunalen Organisationsfreiheit durch transatlantische Abkommen.

2. Dem Abkommen muss ein Positivlistenansatz zugrunde liegen, in dem klar geregelt ist, in welchen konkreten Bereichen verstärkter Wettbewerb stattfinden kann. Dabei gilt ein besonderer Schutz allen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Kommunalisierungsverbote oder Re-Kommunalisierungsverbote darf es nicht geben!

3. Ein Investorenschutz muss dafür Sorge tragen, dass ausländische Investoren gleichbehandelt werden. Für sie müssen die gleichen Rechte und Pflichten gelten, wie für inländische Investoren. Investoren dürfen keine weitergehenden Rechte als im Grundgesetz dargelegt erhalten. Dies beinhaltet insbesondere die deutsche Wirtschaftsverfassung mit den Möglichkeiten zur gesetzlichen Regulierung wirtschaftlicher Betätigung nach deutschen und europäischen Rechtsnormen sowie das Vorsorgeprinzip. Mittelfristig muss es das Ziel sein, einen internationalen Handelsgerichtshof zu errichten.

4. Eine Absenkung von Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsstandards darf es nicht geben. Das Harmonisierungsniveau folgt dem jeweils höheren nationalen Standard. Die Möglichkeit, höhere Standards politisch zu fordern und zu fördern, ist insbesondere im Hinblick auf die Gesetzgebung zur kommunalen Vergabepaxis und bei der kommunalen Wirtschaftsförderung wichtig und zu erhalten.

5. Der Kreistag Barnim wird die in dieser Resolution benannten Bedingungen den kommunalen Spitzenverbänden, mit der Aufforderung zur Interessenvertretung, weiterleiten.

**Nr. des Beschlusses:** 91-7/15

**Nr. des Antrages:** LR-35/15

**Thema des Antrages:** Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Eberswalde für die am 1. Juli 2016 beginnende 13. Amtsperiode

Beschlossene

**Antragsformulierung:** Der Kreistag entsendet

- Herrn Carsten Bockhardt und  
- Frau Angelika Kahl

als Mitglieder des Landkreises Barnim in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Eberswalde für die am 1. Juli 2016 beginnende 13. Amtsperiode.

**Nr. des Beschlusses:** 92-7/15

**Nr. des Antrages:** DIE LINKE.-07/15

**Thema des Antrages:** Abberufung/Neuberufung eines Vertreters für die „Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V.“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung der POMERANIA e.V.

Herr Frank Müller wird neuer Stellvertreter von Herrn Lutz Kupitz.

**Nr. des Beschlusses:** 93-7/15

Nr. des Antrages: VKT-7/15

Thema des Antrages: Änderung der personellen Besetzung des Jugendhilfeausschusses.

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Jugendhilfeausschusses.

Frau Steffi Wienke wird als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Riana Hegewald als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Frau Riana Hegewald wird als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Gesine König als stellvertretendes Mitglied berufen.

### **In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge**

Nr. des Antrages: I-30-6/15

Thema des Antrages: Dezernent für Öffentliche Ordnung, Bildung und Finanzen Herr Tacke als zweiter allgemeiner Stellvertreter des Landrates

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat Herrn Tacke in seiner Funktion als Dezernent für Öffentliche Ordnung, Bildung und Finanzen zum zweiten allgemeinen Stellvertreter bestimmt.

**Nr. des Antrages:** I-10-34/15

Thema des Antrages: Bericht zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans gemäß Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 256-221/12 vom 5. September 2012

Antragsformulierung: Der Bericht 2015 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Barnim wird zur Kenntnis genommen.

**Nr. des Antrages:** A1-6/15

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 6. und 7. Sitzung des Kreistages

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

### **In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag**

**Nr. des Beschlusses:** 89-7/15

Nr. des Antrages: B 90/DIE GRÜNEN-4/15

Thema des Antrages: Daten zum Einsatz von Antibiotika in der Landwirtschaft im Barnim

Antragsformulierung: Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die auf Grundlage des Arzneimittelgesetzes (AMG) durch die kreisliche Veterinärbehörde erhobenen Daten zum Einsatz von Antibiotika in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landkreises in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Eberswalde, den 7. Dezember 2015

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung zur 15. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. Dezember 2015**

Die für den 21. Dezember 2015 geplante Sitzung des Kreisausschusses entfällt.

Zum vorliegenden Beschlussantrag

- Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Postdienstleistungen für den Zeitraum vom 1. Mai 2016 - 30. April 2020 für die Kernverwaltung und die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim“

sowie zu der

- Informationsvorlage zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Errichtung eines Schulprovisoriums aus Containern am Schulstandort Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, OT Schwanebeck, Gewerk 2 – Gründung“

wird ein Umlaufverfahren durchgeführt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt im Anschluss regulär über die Bekanntmachungstafeln sowie das Amtsblatt für den Landkreis Barnim.

Eberswalde, den 7. Dezember 2015

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung zur 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 16. Dezember 2015**

Die für den 16. Dezember 2015 geplante Sitzung des Jugendhilfeausschusses entfällt.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich am 27. Januar 2016 stattfinden.

Eberswalde, den 7. Dezember 2015

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

# Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBaum)

	Präambel
§ 1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
§ 2	Gegenstand der Zuwendung
§ 3	Zuwendungsempfänger
§ 4	Zuwendungsvoraussetzungen
§ 5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
§ 6	Verfahren – Antragstellung, Bewilligung, Mitteilungspflicht, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung
§ 7	In-Kraft-Treten

## Präambel

Die Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege hat die Zielstellung, den Baumbestand im Landkreis Barnim nachhaltig zu entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen im Sinne des § 1 der Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) zu fördern. Zu diesem Zweck werden Neupflanzungen von Jungbäumen, vorzugsweise in Form von Alleepflanzungen und Streuobstbeständen, gefördert. Ferner sollen Erhaltungsmaßnahmen an wertvollen alten Bäumen und die Wiederherstellung wertvoller Streuobstbestände bezuschusst werden. Von den begünstigten freiwilligen Baumpflanzungen soll eine öffentliche Beispielwirkung ausgehen. Die Richtlinie wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages 279-24/13 erarbeitet.

## § 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Der Landkreis Barnim unterstützt auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung – BarBaumSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2014) und nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege an besonders erhaltenswerten Bäumen, die nicht als Naturdenkmal registriert sind, und an wertvollen Streuobstbeständen.

(2) Der Landkreis Barnim setzt seine Zuwendungen vorzugsweise in Kombination mit Eigenmitteln des Antragstellers / der Antragstellerin und weiteren Fördermitteln ein.

(3) Für das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen werden neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften analog angewendet.

## § 2 Gegenstand der Zuwendung

(1) Bezuschusst werden Neupflanzungen von Bäumen im öffentlichen und privaten Bereich im Landkreis Barnim, außerhalb des Geltungsbereiches von gemeindlichen Baumschutzsatzungen und außerhalb des Waldes im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes. Darüber hinaus werden spezielle Pflegemaßnahmen an besonders erhaltenswerten Bäumen gefördert.

(2) Zuwendungsfähig sind:

- die Pflanzung standortgerechter, im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG einheimischer Laubbäume, insbesondere wenn sie als Bienenweide dienen können;
- die Neuanlage von Alleen und ergänzende Pflanzungen in vorhandenen Alleen;
- die Anlage von Streuobstbeständen mit Obstbäumen alter Sorten (Hochstämme);
- der Ersatz von Einzelbäumen, die durch besonders geschützte Tiere, z.B. durch Biber, geschädigt wurden;



- Maßnahmen an Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Baumerhalt und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich sind, inklusive der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck;
- Maßnahmen zur Revitalisierung alter Streuobstbestände;
- Schnittmaßnahmen zur Kopfweidenpflege in der freien Landschaft.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind Baumpflanzungen, für die eine Verpflichtung aus erteilten Genehmigungen nach gemeindlichen Baumschutzsatzungen, nach der Barnimer Baumschutzverordnung oder nach sonstigem Naturschutzrecht besteht.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können nur die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte der betreffenden Grundstücke und Bäume erhalten. Die Verfügungsberechtigung zum Zwecke der Baumpflanzung kann mittels Einverständniserklärung des Eigentümers nachgewiesen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Die Maßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll einzuschätzen sind.
- (2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Pflege gegeben sind. Ferner soll der langfristige Erhalt der Pflanzungen, im Regelfall 25 Jahre, gewährleistet sein.

### **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- (2) Die Zuwendung erfolgt für Pflanzungen im Sinne § 2.2 Nr. 1 – 4 grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten. Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:
 

- bei Obstbäumen (Hochstämme)	40 € je Baum
- bei anderen Laubbäumen	200 € je Baum.
- (3) Für Pflegemaßnahmen im Sinne § 2.2 Nr. 5 – 7 wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Die Festlegung von Zuwendungssätzen bleibt vorbehalten.
- (4) Von dem jeweiligen Zuwendungssatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn
  - sich die zu pflanzenden bzw. zu pflegenden Bäume im öffentlichen Bereich befinden und eine Privatnützigkeit ausgeschlossen ist, oder
  - ein erhöhter technischer Aufwand notwendig ist, um die Pflanzungen überhaupt zu ermöglichen (z.B. technischer Wurzel- bzw. Leitungsschutz), oder
  - die Maßnahme besondere naturschutzfachliche Priorität aufweist und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden könnte.

### **§ 6 Verfahren – Antragstellung, Bewilligung, Mitteilungspflicht, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung**

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines Formulars (Anlagen 1a und 1b) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Das Antragsformular ist bei der unteren Naturschutzbehörde erhältlich und im Internet unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) als Download verfügbar.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:

Landkreis Barnim  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.

(2) Anträge für Neupflanzungen sollen jeweils bis zum 31. Dezember für die Frühjahrspflanzung im Folgejahr und bis zum 31. Juli für die Herbstpflanzung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

(3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Bei der Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landkreises Barnim und des Antragstellers sorgfältig abzuwägen.

(4) Die Bewilligungsbehörde erarbeitet gemäß den in der Präambel genannten Zielstellungen und vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel eine Vorschlagsliste zur Mittelvergabe. Diese legt sie dem Naturschutzbeirat des Landkreises Barnim vor. Der Naturschutzbeirat berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab.

(5) Mit den Maßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die Zuwendungsentscheidung bestandskräftig ist. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.

(6) Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des unterstützten Vorhabens nachzuweisen. Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen für die auf den Zuwendungszweck bezogenen Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist das durch den Landkreis Barnim zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden.

(7) Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere

- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
- wenn durch vorwerfbares unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung, der Pflege oder dem Schnitt der Bäume erhebliche Ausfälle verursacht wurden oder
- wenn und soweit der Empfänger die Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder
- wenn und soweit die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder
- das bezuschusste Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder

(8) wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 8. Dezember 2015

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Joachimsthal**

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Joachimsthal, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 82-7/15 vom 2. Dezember 2015, wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 20/2015 am 11. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 2 Absatz 2 genannten und zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehörenden Karten werden gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Sie sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde und beim Amt Joachimsthal (Schorfheide), Joachimsplatz 1 – 3, 16247 Joachimsthal für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Verordnung ausgelegt und können dort während der Dienststunden von Jedermann kostenlos eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv, Carl-von-Linde-Straße 8, 16225 Eberswalde.

Eberswalde, den 8. Dezember 2015

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Joachimsthal**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Barnim:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Joachimsthal das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus sechs (6) Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim und beim Amt Joachimsthal (Schorfheide) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Barnim (Siegelnummer 14) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

### **§ 3 Schutz der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

c) wiederkehrend alle fünf Jahre  
ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und

b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,

a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,

b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,

c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,

d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,

f) zur Bodenentseuchung oder

g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,

12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

14. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

16. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
17. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
19. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
20. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
21. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
22. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
23. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
  - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
  - b) Grundwassermessstellen oder
  - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
24. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
  - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
26. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaus-



haltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
- b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

27. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

28. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

29. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

30. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
- b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

31. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

32. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

33. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

34. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

35. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,

36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
- b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Sedimentationsanlagen, Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,

37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

38. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen

- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
- b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht

- a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend - bei Sammelgruben mit DIBT-Zulassung alle fünf Jahre sowie bei Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtigkeitsprüfung vorgenommen wurde, und bei übrigen Sammelgruben alle 3 Jahre -
- ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

- a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
- b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

46. das Anwenden von Auftaumitteln (z.B. auf Privatgrundstücken, Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen), ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

48. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,



49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
50. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
- a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
52. das Errichten von Motorsportanlagen,
53. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
54. das Errichten von Golfanlagen,
55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
57. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
62. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
64. die Neuausweisung von Industriegebieten,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
- a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

#### **§ 4 Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. das Errichten oder Erweitern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
9. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
12. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
13. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
15. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
16. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

- a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
- b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

20. das Errichten von Abwassersammelgruben,

21. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

23. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

- a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

25. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,

26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

### **§ 5 Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

- 1. das Betreten oder Befahren,
- 2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
- 3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## **§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung**

Die Verbote des § 3 Nummer 42 und 44, des § 4 Nummer 14, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen für die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnung und -verteilung.

## **§ 7 Widerruf von Befreiungen**

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 bzw. des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## **§ 9 Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

## **§ 10 Übergangsregelung**

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 45 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 15.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 87-14/81 vom 1. Juli 1981 des Kreistages Eberswalde festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Joachimsthal außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 8. Dezember 2015

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

### **Anlage 1- Begriffsbestimmungen**

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.

2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:

- Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
- Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
- Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
- Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

### **Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1)**

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Joachimsthal des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde befindet sich in der Stadt Joachimsthal. Die 6 Brunnen der Wasserfassung liegen nördlich der Stadt Joachimsthal zwischen der Templiner Straße (L 23) und der Glambecker Straße (L 239).

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

## 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. Soweit bei Brunnengalerien der Abstand der Kreise untereinander weniger als 5 m beträgt, wird die Grenze der Zone I aus den an ihren Schnittpunkten miteinander verbundenen gemeinsamen Tangenten zweier jeweils nebeneinander liegender Kreise gebildet, die durch die außen liegenden Halbkreise zu einem geschlossenen Linienzug verbunden werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	3415383	5871584
2	3415390	5871690
3	3415384	5871757
4	3415422	5871792
5	3415446	5871884
6	3415399	5871905

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:  
Gemarkung Joachimsthal, Flur 11, Flurstücke 64 und 9.

## 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der nordöstlichen Seite der Templiner Straße an der nordwestlichen Zufahrt zur Glambecker Straße.

Beginnend am Abzweig der Glambecker Straße an der Templiner Straße verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 230 m in nordwestlicher Richtung an der Waldkante entlang der Templiner Straße bis zum nächsten Waldweg nordöstlich der Straße auf dem Flurstück 65 der Flur 11, von dort ca. 380 m in nördliche Richtung entlang des Waldweges bis zur 17. Rückegasse (Koordinaten r: 3415305; h: 5871994), von dort in einer gedachten Linie ca. 123 m in östliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten r: 3415450; h: 58711999. Anschließend verläuft die Grenze entlang der Rückegasse nach Süden bis zur nordwestlichen Ecke der Schießsportanlage auf dem Flurstück 68, weiter entlang des westlichen Außengrenze der Schießsportanlage nach Süden direkt auf die nordöstliche Spitze des Flurstücks 67 auf Höhe des Schützenhauses der Schießsportanlage.

Ab hier folgt die äußere östliche Grenze der Schutzzone II dem östlichen Grenzverlauf des Flurstücks 67 zu den Flurstücken 68, 10/5, 53 und 41.

Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 41 verläuft die Grenze über den östlichen Teil des Flurstücks 67, in einer gedachten Linie zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 42. Der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 67 und 42 bzw. 43 und 66 folgend, trifft die Grenze dann im Süden des Flurstücks 67 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 265 (Koordinaten r: 3415518, h: 5871549).

Auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 67 und 265 verläuft die Grenze von hier ca. 45 m in Richtung Westen bis zu den Koordinaten r: 3415473, h: 5871549. Von hier führt die Grenze der Schutzzone II ca. 30 m nach Süden auf die nordöstliche Ecke des Flurstücks 231 der Flur 14, folgt der nördlichen Flurstücksgrenze in westliche Richtung in einer gedachten Linie bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 9 der Flur 14, um von dort der östlichen Flurstücksgrenze in



Richtung Süden zu folgen bis sie auf das Flurstück 264 trifft.

Von dort führt sie, der nördlichen Straßenbegrenzung der Glambecker Straße auf dem Flurstück 9 in Richtung Südwesten folgend, zum Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II an der Templiner Straße.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Joachimsthal, Flur 11, Flurstücke 64, 65, 66, 67, und 68 sowie Flurstück 9 der Flur 14 der Gemarkung Joachimsthal.

#### 4. Weitere Schutzzone Zone III

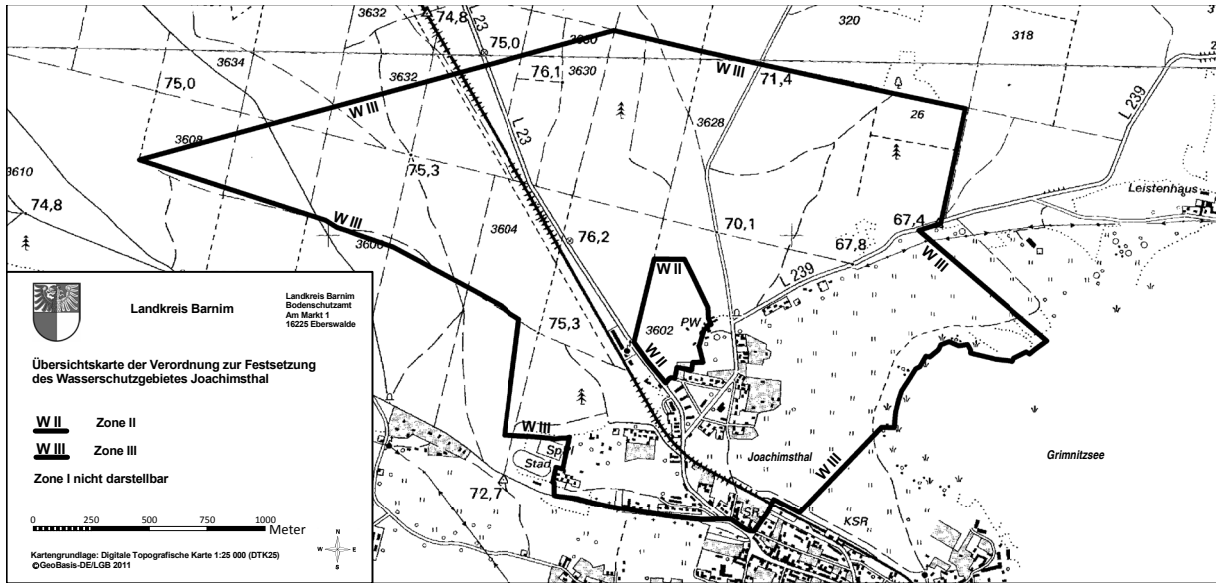
Die inneren Grenzen der Zone III verlaufen entlang der Grenzen der Zonen II.

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Barnim im Ort Joachimsthal im Norden der Schutzzone III an der L 23 – Templiner Straße – (Koordinaten r: 3414592 h: 5872809; ca. 1570 m nach der nördlichen Anbindung der Glambecker Straße). Von dort führt die Grenze nach Nordosten in einer gedachten Linie durch die Forstabteilung 3630 bis zum Kreuzungspunkt mit dem Waldweg entlang der Nordseite der Flurstücke 63 und 58 der Flur 31 (Koordinaten: r: 3415134 h: 5872978) und anschließend in Richtung Osten entlang des Waldweges auf einer Länge von ca. 1550 m bis zu den Koordinaten r: 3416642 H. 5872642. Dort schwenkt die Grenze in südliche Richtung auf den Waldweg und folgt diesem entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 144 der Flur 29 ca. 506 m nach Süden bis zur Kreuzung mit der L 239 – Glambecker Straße (Koordinaten: r: 3416542 h: 5872149; Kreuzungspunkt der Flurstücke 144, 145 und 107/1 der Flur 12).

Die Grenze führt nun ca. 103 m in Richtung Westen an der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 107/1 (Glambecker Straße) entlang, quert auf Höhe der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 26/4 und 25/1 (Flur 8) die Glambecker Straße, führt entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 26/4 und 25/1 bzw. im südlichen Bereich 42 und 41 (Flur 12) / 41 und 82/ 29 und 28 sowie 19 und 20 (Flur 13) ca. 723 m bis an das Ufer des Grimnitzsees (Flurstück 35 der Flur 13).

Im Uferbereich des Grimnitzsees folgt die östliche Grenze der Schutzzone III dem Verlauf des Schilfgürtels entlang des Seeufers in südwestliche Richtung (Flurstück 78, Flur 12, Flurstück 40, Flur 15). Im Mündungsbereich des Grabens 7 zum Grimnitzsee in den Grimnitzsee (Koordinaten: r: 3416286, h:5871270) schwenkt die Grenze der Schutzzone III nach Westen und verläuft hier entlang des Grabens 7 nach Südwesten in einer gedachten geraden Linie bis zur Bahnanlage (Kreuzungspunkt der Flurstücke 5, 7 und 67 der Flur 17 der Gemarkung Joachimsthal; Koordinaten: r: 3415933 h: 5870899). Nach ca. 123 m in nordwestliche Richtung, der nördlichen Grenze des Flurstücks 67 folgend (bis zum Punkt mit den Koordinaten r: 3415824 h: 5870956) zweigt die Schutzzonengrenze in die nach Süden führende Bahnhofstraße, verläuft auf ca. 164 m entlang der westlichen Straßenseite auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 110/1 und 84 bzw. 85 der Flur 16 der Gemarkung Joachimsthal bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 85. Hier verläuft die Grenze entlang der Templiner Straße weiter in Richtung Westen der nördlichen Grenze des Straßenflurstücks 45/4 folgend bis zur Einmündung der Zorndorfer Straße, führt dann entlang der nördlichen Grenze der Straßenflurstücke 45/3 und 44, anschließend von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 44 entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 43, 304 und 279 (Flur 16), zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 42 (Flur 34), weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 42, 41 und 214, folgt dann der nördlichen Grenze der Flurstücke 214, 213 und 211 in Richtung Osten bis zum Punkt mit den Koordinaten r: 3.414.913 h: 5.871.090. Von dort führt die Schutzzonengrenze nach Norden, entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 116/2 und 116/1 (Flur 14) bis zum Kreuzungspunkt mit dem Flurstück 1 (Flur 14), dann weiter in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 1 sowie der Flurstücke 78/1, 79/1, 82, 83 und 86 der Flur 30 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 89 der Flur 30 (Koordinaten r: 3414660 h: 5871236), von dort der östlichen Flurstücksgrenze nach Norden folgend, das Wegeflurstück 91/1 der Flur 30 kreuzend bis zum Wegeflurstück 51/1 (Koordinaten r: 3414721 h: 5871724) und anschließend entlang der Wegeflurstücke 51/1 (Flur 30) und 11 (Flur 31) nach Nordwesten bis zum Punkt mit den Koordinaten r: 3.413.873 h: 5.872.155, von dort weiter in einer gedachten Linie in nordwestliche Richtung bis zu den Koordinaten

r: 3413085 h: 5872423 (Höhe Flurstück 256, Flur 2). Von dort führt die Schutzgebietsgrenze in einer gedachten Linie ca. 1553 m nach Nordosten in Richtung L 23 – Templiner Straße zum Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III an den Ko-ordinaten r: 3414592 h: 5872809.



Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Joachimsthal